

25.05.84

In - Fz**Verordnung****der Bundesregierung**

Fünfte Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des
Lastenausgleichsgesetzes
(5. AnpV zu § 276 Abs. 2 LAG)

A. Zielsetzung

Freiwillig krankenversicherte Empfänger von Unterhalts-
hilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten auf Antrag
die Beiträge zur Krankenversicherung bis zum Höchstbetrag
von monatlich 137 DM erstattet. Dieser Erstattungshöchst-
betrag gilt seit dem 1. Januar 1981. Seither sind die
Krankenversicherungsbeiträge vergleichbarer Personenkreise
weiter gestiegen; die durchschnittliche - weitgehend in
den Jahren 1981 und 1982 eingetretene - Beitragserhöhung
ist für die Zeit bis Anfang 1984 mit knapp einem Fünftel
anzunehmen. Der Erstattungshöchstbetrag deckt somit nicht
mehr den durchschnittlichen Krankenversicherungsbeitrag
und ist daher entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Anhebung des Erstattungshöchstbetrags ab 1. Januar 1984
um knapp ein Fünftel auf 164 DM monatlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Geringfügig (1984 = 560 000 DM, danach jährlich absinkend).

25.05.84

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Fünfte Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des
Lastenausgleichsgesetzes
(5. AnpV zu § 276 Abs. 2 LAG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 25. Mai 1984

14 (44) - 533 26 - La 81/84

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

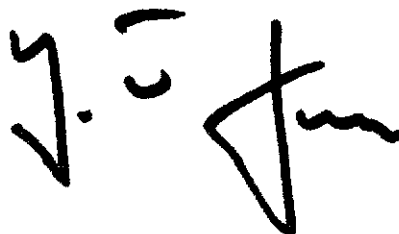
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung be-
schlossene

Fünfte Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2
des Lastenausgleichsgesetzes
(5. AnpV zu § 276 Abs. 2 LAG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Verordnung ist von den Bundesministern des Innern
und der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. [illegible]', located at the bottom of the document.

Fünfte Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des
Lastenausgleichsgesetzes (5. AnpV zu § 276 Abs. 2 LAG)

Aufgrund des durch Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) geänderten § 276 Abs. 6 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Betrag, bis zu dem Beiträge und Prämienzuschläge zur freiwilligen Krankenversicherung der Empfänger von Unterhaltshilfe nach § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes je versicherte Person zu erstatten sind, wird auf 164 Deutsche Mark monatlich erhöht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Begründung

Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) erhalten als zusätzliche Leistung im Falle der Krankheit Krankenversicherung, die von den Trägern der Sozialhilfe durchgeführt wird (§ 276 LAG). Soweit ein Empfänger von Unterhaltshilfe freiwillig krankenversichert ist, kann er beantragen, daß ihm anstelle der Krankenversicherung als Sachleistung zur Fortsetzung seiner freiwilligen Versicherung Beiträge und Prämienzuschläge bis zu einem bestimmten Höchstbetrag je versicherte Person erstattet werden. Die Kosten der Krankenversicherung (einschließlich der Erstattung freiwilliger Krankenversicherungsbeiträge) sind von den Trägern der Sozialhilfe zu tragen; der Ausgleichsfonds erstattet ihnen davon 25 vH.

Der Höchstbetrag für die Erstattung freiwilliger Krankenversicherungsbeiträge war zunächst in § 276 LAG bestimmt und durch Gesetzesänderung wiederholt angehoben worden. Das 25. ÄndG LAG ermächtigte die Bundesregierung, diesen Höchstbetrag durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates der Entwicklung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung anzupassen (§ 276 Abs. 6 i.V.m. § 367 Abs. 1 LAG). Dies geschah zuletzt durch die 4. AnpV zu § 276 Abs. 2 LAG vom 22. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1159), der die Beitragsentwicklung bis zum 1. Januar 1981 zugrundelag.

Seitdem haben sich bis zum Beginn dieses Jahres die Beiträge sowohl bei Unternehmen der privaten Krankenversicherung als auch in der gesetzlichen Krankenversicherung erneut erhöht. Nach den Ermittlungen des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen betrug die Erhöhung im Bereich der privaten Krankenversicherung rd. 25 vH. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wurde bei den früheren Anpassungen der fiktive Beitrag eines freiwillig krankenversicherten Rentners ermittelt, und zwar aus dem Grundlohn nach § 201 RVO a.F. einerseits und dem durchschnittlichen Beitragssatz der Ortskrankenkassen andererseits (vgl. zuletzt Begründung zur 4. AnpV zu § 276 Abs. 2 LAG, BR-Drucks. 317/81). Diese Berechnung ergibt bis zum 1. Januar 1983 einen Beitragsanstieg um 12,8 vH. Zum 1. Januar 1984 kann die Berechnung allerdings wegen der Umgestaltung der Rentner-Krankenversicherung nicht mehr fortgesetzt werden. Geht man für dieses Jahr von einem Anstieg der Unterhaltshilfe

um

um 4,53 vH aus und berücksichtigt, daß der durchschnittliche Beitragssatz der Ortskrankenkassen um 0,47 Prozentpunkte = 3,82 vH zurückgegangen ist, ergibt sich als Saldo nur noch eine Beitragserhöhung von 0,7 Prozentpunkten, für den gesamten Dreijahreszeitraum also von 13,6 vH. Das Mittel aus den Beitragssteigerungen in beiden Bereichen ergibt knapp 20 vH. Demnach ist der Erstattungshöchstbetrag von derzeit 137 DM um rd. 27 DM auf 164 DM monatlich zu erhöhen.

Die vorgeschlagene Erhöhung führt zu folgenden Mehraufwendungen

	<u>1984</u>	<u>1985</u>	<u>1986</u>	<u>1987</u>
	- in Tausend DM -			
insgesamt	560	512	464	420
Davon haben zu tragen				
der Ausgleichsfonds (nach § 6 Abs. 3 letzter Satz LAG im Ergebnis der Bund)	140	128	116	105
die Träger der Sozialhilfe nach Maßgabe des § 276 Abs. 3 Satz 2 LAG	420	384	348	315

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind angesichts der geringen Mehrausgaben nicht zu erwarten.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Fünften Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (5. AnpV zu § 276 Abs. 2 LAG)

Der Bundesrat hat in seiner 537. Sitzung am 29. Juni 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.